zu E 26

Land **Burgenland**
Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Landesplanung, Referat Örtliche Raumplanung

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Magistrat der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt
Rathaus, Hauptstraße 35
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 09.02.2023
Sachb.: Mag.ª Lisa Gabriel
Tel.: +43 57 600-2879
Fax: +43 57 600-2936
E-Mail: post.a2-landesplanung@bgld.gv.at

Zahl: **A2/L.RO800-10004-3-2023**

Betreff: **Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt; Petition - Nein zur Baulandsteuer, Antwortschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Anbringens vom 9.1.2023 darf aus raumplanungsfachlicher und – rechtlicher Sicht wie folgt festgehalten werden:

Die Nachteile von bereits seit längerer Zeit gewidmetem, aber unbebautem Bauland zeigen sich im Burgenland bereits vielseitig:
Von den Gemeinden wurden in den letzten Jahrzehnten hohe finanzielle Summen für die Er- und Aufschließung von Siedlungsgebieten verwendet, die in der Folge jedoch nicht bebaut wurden und deren ganzheitliche Bebauung auch nicht absehbar ist. Ganz im Gegenteil zeigt sich im Burgenland eher ein Anstieg der Baulandreserven, knapp 40% der derzeit als Bauland ausgewiesenen Flächen sind unbebaut. Weiters behindern über den mittelfristigen Bedarf hinausgehende Baulandreserven die Entwicklung der Gemeinde. Denn eine Widmung und Erschließung größerer Gebiete ist bei Bestehen solcher Baulandreserven rechtlich nicht zulässig. Zudem treiben nicht oder nur schwer verfügbare Bauplätze die Preise für Bauland in die Höhe.

Da mit den bisher im Gesetz vorgesehenen Instrumenten zur Baulandmobilisierung eine Lösung dieser Probleme nicht herbeigeführt werden konnte, wurde durch die Novelle LGBl. Nr. 24/2021 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 eine Baulandmobilisierungsabgabe vorgesehen. Insgesamt soll leistbares Bauland im Burgenland dadurch verfügbar und spekulatives Horten von Bauland verhindert werden.

Weiters darf angeführt werden, dass es sich bei der Baulandmobilisierungsabgabe um keine Massensteuer handelt, sondern – auf Grund der Vielzahl an Ausnahmen – nur diejenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer abgabepflichtig sind, die auch Baulandhortung betreiben. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass nur eine niedrige einstellige Prozentzahl aller Burgenländerinnen und Burgenländer abgabenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl, LL.M.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz